

## **Vereinssatzung fint e.V.**

Durch Beschluss vom 08.06.2023

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen fint, hat seinen Sitz in Rostock und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins fint e.V.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein fint e.V. mit Sitz in 18057 Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- der Kunst und Kultur (§52 Abs.2 Nr. 5 AO),
- der Volks- und Berufsbildung (§52 Abs.2 Nr. 7 AO),
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§52 Abs.2 Nr. 8 AO),
- des demokratischen Staatswesens (§52 Abs.2 Nr. 24 AO) und
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 Abs.2 Nr. 25 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Projekten zur Förderung und Sichtbarmachung künstlerischer Arbeit
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Durchführung von Projekten mit regionalem Bezug und internationalem Austausch bspw. durch ein Residenzprojekt oder die Initiierung eines lokalen Tauschings
- Durchführung von Projekten zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bspw. Projektinitiierung zur Reduktion von Plastikmüll
- Durchführung von Bildungsprojekten
- Durchführung und Initiierung von Bürgerbeteiligungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern es sich nicht um Vergütungen aus Honorar-, Dienst- oder Werkverträgen handelt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer seine Aufnahme beim Vorstand des Vereins in Textform beantragt. Dabei ist anzugeben, ob es sich um eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht oder ohne (eine s.g. stille Mitgliedschaft) handeln soll. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Wenn diese den Betroffenen nicht mit einfacher Mehrheit ablehnt, gilt dieser als aufgenommen.

Über diesen Paragraphen ist jeder Antragssteller vom Vorstand zu informieren.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Quartals. Die schriftliche Erklärung muss jedoch spätestens bis 4 Wochen vor dem Ende des Quartals eingegangen sein.

Bei Vorhaben, die dem Verein fint e.V. direkt oder indirekt schaden, bei Verstoß gegen die Satzung, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, bei dreimonatigem Verzug des Mitgliedsbeitrages können Mitglieder vom Vorstand ausgeschlossen werden. Innerhalb von 4 Wochen ist ein Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung berät und beschließt.

#### §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Oberste Beschlussgewalt des Vereins liegt bei der Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung sind schriftliche Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

#### §6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, mindestens der/dem Vorsitzenden/m, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden/m und der/dem Kassenführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens ein Vorstandsmitglied, welches allein zeichnungsberechtigt ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Ein Vorstandsmitglied kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Der Geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden, gewöhnlichen Geschäfte des Vereins und erledigt Verwaltungsaufgaben. Diese Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Dienst- oder Honorarvertrages oder auch auf Basis eines Anstellungsverhältnisses ausgeführt. Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung berufen und entlassen.

Weitere Mitarbeiter/innen werden vom Vorstand eingestellt. Vorstandsmitglieder können auf der Grundlage eines Honorarvertrages projektbezogen oder auch auf Basis eines Anstellungsverhältnisses als Mitarbeiter für den Verein tätig sein.

#### §7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wenn er nicht vorzeitig zurücktritt oder ihm von 2/3 der Anwesenden einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird.

In diesen Fällen muss der Vorstand innerhalb einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einladen, in der über eine eventuelle Abberufung entschieden wird. Ansonsten gilt der alte Vorstand als wieder eingesetzt. Der alte Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Beim Ausscheiden von einem Vorstandsmitglied können die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

#### §8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt. Sie kann in Übereinstimmung mit § 9 dieser Satzung online stattfinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung, die Beschlussfassung über einen Wirtschaftsplan des Jahres, Satzungsänderungen sowie die Entlastung des Vorstandes auf Basis des Rechenschaftsberichtes (auch ohne explizite Kassenprüfung durch einen berufenen Kassenprüfer) und die Auflösung des Vereins.

Die MV ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder in Textform einzuberufen. Die Absendung ist fristwährend. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Kalendertage vor dem Tag der MV beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform gemacht werden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### § 9 Online-Versammlung

Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlungen im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (z.B. Webbrowser, Konferenzsoftware) möglich ist.

Wird zu einer Online-Mitgliederversammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.

Für die Kommunikation in einer Online-Versammlung ist sicher zu stellen, dass eine Teilnahme nur über eine eindeutige Identifikation des Teilnehmers erfolgen kann.

Näheres zu den Modalitäten und insbesondere zum Prozedere bei Online-Abstimmungen können die Geschäftsordnungen der Organe regeln.

#### §10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### §11 Auflösung und Anfallberechtigung

Der Verein fint e.V. ist aufgelöst, wenn weniger als 3 Mitglieder vorhanden sind oder wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zu erledigen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.